

Fragen für die Vernehmlassung

Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an Ausbildungskosten von universitären Hochschulen (Interkantonale Universitätsvereinbarung, IUV)

11. Dezember 2017

1. Allgemeine Fragen

Frage 1: Sind Sie einverstanden, dass die IUV einer Totalrevision unterzogen wird?

ja ☒
nein ☐

Kommentar:

Wir unterstützen grundsätzlich die Stossrichtung der vorgeschlagenen IUV-Totalrevision, namentlich die Ablösung der nicht mehr zeitgemässen Rabatte für Wanderungsverluste, die Tarifierung auf Basis der effektiven Kosten (Kostenstatistik BFS) sowie die Angleichung an die weiteren Finanzierungsvereinbarungen der EDK und das Hochschulförderungs- und –koordinationsgesetz (HFKG).

Die Abzüge bei den Forschungskosten und zur Abgeltung des Standortvorteils wurden bewusst so festgelegt, dass das mit der Einführung der IUV II angestrebte Prinzip der **Kostenneutralität** gewährleistet ist. Für die heutige Fakultätsgruppe III (Studierende der klinischen Ausbildung der Human-, Zahn- und Veterinärmedizin ab drittem Studienjahr) werden allerdings die bisherigen Tarife verwendet, weil die Kostendaten derzeit noch erhoben werden. Zwar obliegt es gemäss Artikel 16 Absatz 2 litera a IUV der Konferenz der Vereinbarungskantone, den zukünftigen IUV-Beitrag für das Medizinstudium festzulegen, doch hätte sie gemäss Artikel 9 und Artikel 10 Absatz 1 IUV gar keine andere Möglichkeit, als die bisherigen Tarife anzuwenden. Für den Fall, dass die künftigen Tarife von den bisherigen abweichen, wäre das Prinzip der Kostenneutralität nicht mehr gewährleistet.

Wir begrüssen es, dass die IUV einer Totalrevision unterzogen wird, fordern aber, dass zuerst die Kosten der Fakultätsgruppe III erhoben werden und in die Berechnungen für die IUV II einfließen, bevor den Kantonen eine in der Gesamtsumme kostenneutrale Revision der IUV unterbreitet wird. Siehe dazu auch Kommentar zu Frage 3.

Frage 2: Sind Sie einverstanden, dass aufgrund der Unterschiede zwischen Universitäten und Fachhochschulen weiterhin zwei separate Vereinbarungen bestehen (IUV und FHV)?

ja ☒
nein ☐

Kommentar:
Zustimmung.

2. Fragen zum Vernehmlassungsentwurf

a) generell

Frage 3: Sind Sie mit dem vorliegenden Entwurf insgesamt einverstanden?

ja ☐
nein ☒

Kommentar:

Der Wechsel von den politisch festgelegten Tarifen zu Beiträgen mittels standardisierten vom Bundesamt für Statistik ermittelten Kostenkennzahlen (BFS-Kostenkennzahlen) wird grundsätzlich unterstützt. Die Ausrichtung an den effektiven Kosten ermöglicht eine wichtige Angleichung an das HFKG und hat sich bei der Fachhochschulvereinbarung bewährt. Der Wechsel von einem Tarif- zu einem Kostenmodell birgt jedoch für die IUV-Zahlerkantone **erhebliche Risiken**, zukünftige IUV-Beiträge würden uneingeschränkt der universitären Kostenentwicklung für Lehre und Forschung an den Universitäten folgen.

Um ein ungebremsstes, durch die IUV-Zahlerkantone nicht beeinflussbares Kostenwachstum zu verhindern, sind kostenbremsende Mechanismen in der IUV-Vereinbarung festzulegen. Zu diesem Zweck werden auch Informationen über die bisherige Entwicklung der Ausbildungs- und Forschungskosten als unabdingbar erachtet, um Rückschlüsse für eine zukünftige Entwicklung ziehen zu können.

b) Tarife gemäss Artikel 9 und 10

Frage 4: Sind Sie einverstanden, dass die Standortvorteile mittels Abzügen bei der Tariffberechnung berücksichtigt werden, dafür die bisherigen Rabatte für Wanderungsverluste abgeschafft werden?

ja ☒
nein ☐

Kommentar:

Wir unterstützen sowohl die Berücksichtigung der Standortvorteile eines Universitätsstandorts mittels Abzügen bei der Tariffberechnung wie auch die Abschaffung der bisherigen Rabatte für Wanderungsverluste.

Frage 5: Sind Sie einverstanden, dass die IUV-Tarife auf der Basis der effektiven, vom BFS ermittelten Kosten berechnet und periodisch angepasst werden?

ja ☒
nein ☐

Kommentar:

Die Herleitung der IUV-Beiträge mittels standardisierten BFS-Kostenkennzahlen wird begrüsst, da auch der Bund im Rahmen des Referenzkostenmodells dieselbe Zahlengrundlage verwendet. Die in Artikel 10 Absatz 2 IUV vorgesehene Gültigkeitsdauer von jeweils 4 Jahren entspricht der Laufzeit einer Bildungs-, Forschungs-, Innovation Periode des Bundes (BFI-Periode). Es ist deshalb eine Konvergenz zwischen den beiden Laufzeiten anzustreben, verbunden mit einer gegebenenfalls einmalig kürzeren Laufzeit bei Inkraftsetzung.

Wie bereits beim Kommentar zur Frage 3 erwähnt, sind kostenbremsende Massnahmen festzulegen, da die IUV-Zahlerkantone die Entwicklung der Ausbildungs- und Forschungskosten an den universitären Hochschulen nicht beeinflussen können.

Frage 6: Sind Sie mit der Art der Berechnung der Tarife (keine Infrastrukturkosten, 100 % der Betriebskosten der Lehre, 85 % der Betriebskosten der Forschung, 15 % Abzüge für Standortvorteile) einverstanden?

ja ☐
nein ☒

Kommentar:

Wir legen grossen Wert auf die Einhaltung des Prinzips der **Kostenneutralität** von der heutigen IUV zur IUV II.

Das vorgeschlagene Szenario F (vgl. Erläuterungen S. 43) sieht eine Kostensteigerung für die Zählerkantone von 2,9 % vor (Basis Betriebskosten 2014/2015). Die erste Berechnung erfolgte mit den Betriebskosten 2013/2014 und zeigte nur eine Kostensteigerung von 1,2 %. Aus unserer Sicht liegt mit dem nicht berücksichtigten **Szenario L** (Kostensteigerung von 0,4 %) eine kostenneutrale Lösung vor. Diese rechnet mit einem Abzug für Standortvorteile von 17 %, anstatt 15 % gemäss Szenario F.

Wir können Szenario F nur unterstützen, wenn vor dem Start des Beitrittsverfahrens im Herbst 2018 aktualisierte Zahlen für die Tarifberechnung vorliegen und diese eine tiefere Kostensteigerung als die aktuellen 2,9 % ergeben. Sollte die Kostensteigerung weiter zunehmen, muss eine Lösung im Sinne von Szenario L gesucht werden (Anpassung der %-Werte für Forschungsabzug und Abzug für Standortvorteile, um die Kostenneutralität sicherzustellen).

Frage 7: Sind Sie der Ansicht, dass die gemäss Modellrechnungen resultierenden Tarife, die ungefähr auf Kostenneutralität ausgerichtet wurden und die Gesamtkosten ähnlich wie heute zu rund zwei Dritteln, die Betriebskosten zu rund drei Vierteln decken, eine faire Lösung darstellen?

ja ☒
nein ☐

Kommentar:

Grundsätzliche Zustimmung. Der Kostendeckungsgrad liegt bei der FHV mit 85 % um rund 10 Prozentpunkte höher. Dieser Unterschied ist aus Sicht des Regierungsrats des Kantons Solothurn gerechtfertigt, weil ein Teil der universitären (Spitzen-)Forschung nicht direkt in die Lehre einfließt.

c) Wohnsitzprinzip gemäss Artikel 12

Frage 8: Sind Sie grundsätzlich mit der Neuregelung einverstanden, wonach bei längeren Studienunterbrüchen oder bei einem Studienbeginn mehr als drei Jahre nach Erlangen des Zulassungsausweises neu der Kanton zahlungspflichtig wird, in dem die Person in Ausbildung am 31. Dezember des Jahres vor Studienbeginn ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hatte?

ja ☐
nein ☒

Kommentar:

Wir sind mit der in Artikel 12 Absatz 2 und 3 vorgesehenen vereinfachten Regelung einverstanden für diejenigen Studierenden, die ihren Zulassungsausweis in der Schweiz erworben haben. Die Regelung in Artikel 12 Absatz 2 und 3 führt allerdings auch zu einer Zahlungspflicht für Studierende, die ihren Zulassungsausweis nicht in der Schweiz erworben haben. Eine Finanzierung von ausländischen Studierenden (sogenannten "Bildungsausländern") wird abgelehnt, da sie dem Grundgedanken der IUV - Pflicht zur Mitfinanzierung einer vollständigen Erstausbildung, die der Herkunftskanton auf universitärer Stufe nicht selbst zur Verfügung stellen kann - widerspricht. Falls eine Anpassung bei der Finanzierung von ausländischen Studierenden erfolgen soll, so hat dies über eine stärkere Bundesfinanzierung zu erfolgen.

Artikel 12 ist demnach mit einem Absatz 4 wie folgt zu ergänzen:

Die Regelungen gemäss Artikel 12 gelten nur für Studierende, die ihren Zulassungsausweis zur universitären Hochschule in der Schweiz erworben haben.

d) Weitere Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Frage 9: Haben Sie weitere Bemerkungen/Korrekturwünsche zu einzelnen Artikeln?

Keine weiteren Bemerkungen.

3. Allgemeine Bemerkungen

Frage 10: Haben Sie weitere allgemeine Bemerkungen?

Keine weiteren Bemerkungen.

4. Zusätzliche Fragen für die Kantone

Frage 11 Wer ist in Ihrem Kanton für einen Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an Ausbildungskosten von universitären Hochschulen zuständig (Regierungsrat, Kantonsparlament, fakultative Volksabstimmung, obligatorische Volksabstimmung?)

Regierungsrat	☒
Kantonsparlament	☒
Fakultative Volksabstimmung	☒
Obligatorische Volksabstimmung	☐

Kommentar:

Zuständig zur Erklärung des Beitritts ist der Regierungsrat. Der Beitritt bedarf der Genehmigung des Kantonsrats.

Ob eine obligatorische Volksabstimmung erforderlich ist, hängt davon ab, ob die totalrevidierte IUV jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 500'000 Franken zur Folge hat.

Frage 12 Von welchem Zeitbedarf (minimal / maximal) gehen Sie aus, bis ein rechtskräftiger Beitrittsentscheid vorliegt, vom Zeitpunkt der Freigabe des Beitrittsverfahrens durch die EDK angerechnet?

Minimal: 6 Monate

Maximal: 12 Monate (falls Referendum ergriffen wird)

Die elektronische Version dieses Fragebogens kann von unserer Website heruntergeladen werden: www.edk.ch, unter → Aktuell → Vernehmlassungen oder <http://www.edk.ch/dyn/11437.php>. Wir möchten Sie darum bitten, nach Möglichkeit den elektronischen Fragebogen zu verwenden.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Januar 2018 an seydula@edk.ch oder auf dem Postweg an: Generalsekretariat EDK, Levent Seydula, Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern.

Wir danken Ihnen für die Teilnahme an der Vernehmlassung.